

Die Gebührenordnung aus freiberuflicher Sicht

In Deutschland gibt es derzeit über eine Million selbstständige Freiberufler in vier Berufsgruppen: Heilkundler wie etwa Ärzte, Zahnärzte und Apotheker; rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Freiberufler; Techniker wie beispielsweise Architekten und Ingenieure und schließlich die Angehörigen der Freien Kulturberufe. Alle gemeinsam beschäftigen sie über drei Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 125 Tausend Auszubildende – und erwirtschaften rund 10,1 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Freiberufler leben von ihrer individuellen, hochqualifizierten Leistung und dem Vertrauen, das sie sich damit in der Bevölkerung erworben haben.



(GOZ und GOÄ). Der deutsche Gesetzgeber hat bewusst das Gesundheitswesen nicht dem freien Markt überlassen. Amtliche Gebührenordnungen sichern die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Freien Zahnarztberuf im Allgemeininteresse übertragenen Aufgaben und tragen zur Erhaltung der Volksgesundheit bei. Zugleich sollen die Gebührenordnungen für die Freien Berufe die Patienten durch Festlegung von Höchstsätzen vor finanziellen Überforderungen schützen (Verbraucherschutz). Gerade in einem sich stärker am Markt orientierenden Gesundheitswesen ist diese Doppelschutzfunktion von GOZ und GOÄ

für Patienten und Zahnärzte unverzichtbar.

CAVE: In machen Fällen können in Zahnarztpraxen sowohl Merkmale der freien als auch der gewerblichen Berufe auftreten. Besteht zwischen den beiden ausgeübten Tätigkeiten ein sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang, ist in der Regel von einer sog. gemischten Tätigkeit auszugehen, die zur Annahme eines die gesamte Tätigkeit umfassenden Gewerbebetriebes führen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die freiberufliche Tätigkeit lediglich als Ausfluss einer gewerblichen Betätigung darstellt oder wenn ein einheitlicher Erfolg geschuldet wird und in der dafür erforderlichen gewerblichen Tätigkeit auch freiberufliche Leistungen enthalten sind.

Die Entscheidung über die steuerliche Einordnung soll die Finanzbehörde unter Würdigung aller Umstände nach dem Gesamtbild der gemischten Tätigkeit treffen. Nach der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang der Ankauf und Verkauf von Waren grundsätzlich der freiberuflichen Tätigkeit derart wesensfremd, dass von einer Gewerblichkeit der Tätigkeit auszugehen ist. Für den zahnärztlichen Bereich heißt dies, ein besonderes Augenmerk auf die saubere Abgrenzung zwischen medizinisch notwendigen Leistungen und nicht medizinischen Leistungen zu legen.

TIPP: Lassen Sie sich steuerlich beraten und/oder suchen Sie den Dialog mit den Finanzbehörden, damit Sie in Abgrenzungsfragen frühzeitig rechtliche Klarheit bekommen.

Fazit: Die Freiberuflichkeit ist für uns Zahnärzte ein Privileg, was es zu erhalten gilt.

Die Gebührenordnungen (GOZ/GOÄ) sind in ihrer Art mit den notwendigsten Eckdaten ausgerüstet, die es dem Zahnarzt trotzdem oder gerade deswegen erlauben mit dem gebotenen Fingerspitzengefühl sich freiberufliche Freiräume zu schaffen und zu erhalten.

ABER ACHTUNG: Öffnungsklauseln, die es PKV-Unternehmen erlauben würden, die Gebührenordnung zu umgehen, wären ein riskanter Schnellschuss und könnten unter anderem ein erster Schritt in die Vergewerblichung sein.

Helmut Kesler

Wie definieren sich „Freie Berufe“?

Seit Juli 1998 enthält § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG die folgende Definition der Freien Berufe:

„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

Darüber hinaus werden die freiberuflichen Tätigkeiten im steuerrechtlichen Sinne nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG in den sogenannten Katalogberufen gelistet.

Worin unterscheidet sich der Freiberufler vom Gewerbetreibenden?

- Er zahlt keine Gewerbesteuer.
- Er muss kein Gewerbe anmelden.
- Er muss keine doppelte Buchführung betreiben (eine Einnahme-Überschuss-Rechnung reicht aus).
- Er ist kein Zwangsmittglied in einer Industrie- und Handelskammer (IHK).
- Er kann mit anderen Freiberuflern eine Partnerschaftsgesellschaft gründen.

Teilen der Politik und der Finanzbehörden sind die Freiberufler wegen ihrer vermeintlichen Privilegien ein Dorn im Auge und man würde es gerne sehen, wenn man den Berufsstand in die Gewerblichkeit abschieben könnte. So sind gerade die Finanzämter erpicht darauf, dass der Freiberufler vermeintliche Fehler macht, die ihn zum Gewerbetreibenden werden lassen.

Ob eine selbstständige Tätigkeit freiberuflich ist, klärt und bestätigt einzig und allein das zuständige Finanzamt.

Also geht es hier in erster Linie um die Art unserer Einnahmen. Die Grundlage unserer Honorierung sind unsere Gebührenordnungen